



SCHUTZ VOR GEWALT

KONZEPT ZUR PRÄVENTION UND INTERVENTION

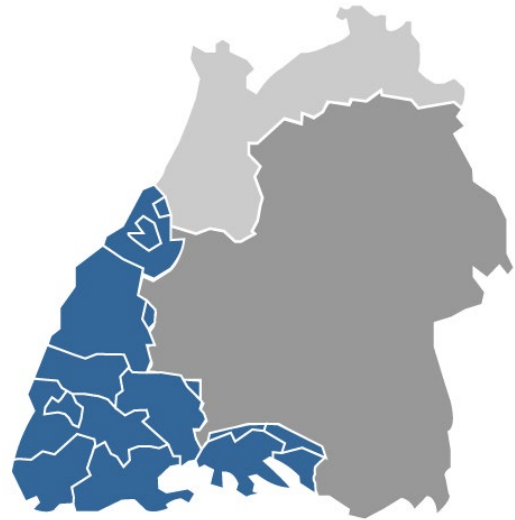
INHALTSVERZEICHNIS

1.	WER WIR SIND UND WOFÜR WIR EINSTEHEN	1
1.1	POSITIONIERUNG	1
2.	HISTORIE	2
3.	ANSPRECHPERSONEN IM SPORTBUND	4
3.1	ANSPRECHPARTNER	4
3.2	MÖGLICHE MITGLIEDER DES INTERVENTIONSTEAMS	4
4.	EIGNUNG VON MITARBEITENDEN	5
4.1	ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS	5
4.2	SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG	7
4.3	VERHALTENSREGELN	7
5.	QUALIFIZIERUNG DES EIGENEN PERSONALS	8
5.1	VERBANDSINTERN	8
5.2	UNTERSTÜTZUNGSANGEBOT FÜR MITGLIEDSORGANISATIONEN	8
6.	SATZUNG & JUGENDORDNUNG	10
6.1	BSB-SATZUNG	10
6.2	JUGENDORDNUNG	10
7.	LIZENZWESEN	11
7.1	LIZENZERWERB	11
7.2	LIZENZENTZUG	11
8.	INTERVENTION	12
8.1	WAS IST INTERVENTION?	12
8.2	GRUNDSÄTZE DER INTERVENTION	12
8.3	VORGEHEN BEI VERDACHTSFÄLLEN	12
8.4	BEOBACHTUNGSPROTOKOLL	16
8.5	FACHBERATUNGSSTELLEN IN SÜDBADEN	17
8.6	VERFAHRENSSCHRITTE IM FLUSSDIAGRAMM	18
9.	BESCHWERDEMANAGEMENT	19
9.1	INTERNE ANSPRECHPERSONEN	19
9.2	EXTERNE ANLAUFSTELLEN	19
9.3	EVALUATION	19
	ANHANG	20

1. WER WIR SIND UND WOFÜR WIR EINSTEHEN

Der Badische Sportbund Freiburg e. V. (BSB) ist die Dachorganisation des organisierten Sports in Südbaden, der 53 Sportfachverbände und mehr als 3.100 Sportvereine angehören.

Die Badische Sportjugend Freiburg (bsj) ist die Jugendorganisation des BSB und somit Dachorganisation des Kinder- und Jugendsports in Südbaden. Wir sind ein vom Land Baden-Württemberg anerkannter freier Träger der außerschulischen Jugendbildung. Die bsj vertritt über 380.000 Minderjährige.



Das **Verbandsgebiet (blau)** erstreckt sich im Wesentlichen auf den Regierungsbezirk Freiburg. Grundlage sind die badischen Landesgrenzen vor der Verwaltungsreform 1971.

1.1 POSITIONIERUNG

Der Badische Sportbund Freiburg e. V. und dessen Jugendorganisation verurteilen jegliche Formen der Gewalt im Sport aufs Schärfste und bieten für Sportvereine und -verbände kostenfreie Unterstützungsangebote an. Darin werden insbesondere Inhalte der Prävention von (sexualisierter) Gewalt im Sport, rechtliche Grundlagen für die Vereinsarbeit und praxisnahe Tipps vermittelt.

Für Verdachtsfälle in den Sportvereinen oder -verbänden steht Ihnen der im Folgenden genannte Ansprechpartner von Seiten des Badischen Sportbundes Freiburg e. V. (BSB) und der Badischen Sportjugend Freiburg (bsj) für eine Ersteinschätzung zur Verfügung.

Um einem möglichen Loyalitätskonflikt zu umgehen arbeiten der Ansprechpartner sowie das Interventionsteam im Verdachtsfall gemeinsam mit einem externen Netzwerk zusammen. So wird nach kollegialer Fallberatung im Team eine externe Fachkraft hinzugezogen. Der Schutz der mutmaßlichen Betroffenen steht dabei im Vordergrund.

Die folgenden Formulierungen des partizipativen Schutz- und Präventionskonzeptes verstehen sich als ein Zusammenspiel aus Analyse, strukturellen Veränderungen, Vereinbarungen und Absprachen sowie Haltung und Kultur des Dachverbandes für den organisierten Sports in Südbaden.

2. HISTORIE

Aufgrund eines Kabinettsbeschlusses der Bundesregierung am 24. März 2010 kam es zur Einrichtung des Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“ sowie zur Berufung einer Unabhängigen Beauftragten (UBSKM). Ziel der rund 60 teilnehmenden Institutionen und Organisationen war es, Bedingungen für eine Kultur des Hinsehens und Ergreifens zu schaffen. Ingo Weiss vertrat damals als Vorsitzender der Deutschen Sportjugend (dsj) im Auftrag des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) die sportliche Perspektive.

Zeitgleich entwickelte eine Arbeitsgruppe, bestehend aus jeweils einer Person der Baden-Württembergischen Sportbünde, ein Positionspapier zum Schutz vor Gewalt im Sport, noch bevor das 5-Punkteprogramm der Deutschen Sportjugend entwickelt wurde.

Im Dezember 2010 wurde im Rahmen der DOSB-Mitgliederversammlung die „Münchener Erklärung“ – ein Beschluss des DOSB und seiner Mitgliedsorganisationen zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ – verabschiedet.

Wenige Monate nach der Einführung des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) ging die Badische Sportjugend (bsj) im Badischen Sportbund Freiburg e. V. vorbildhaft voran, indem alle Mitarbeitenden erstmals zu dessen Vorlage und Einsichtnahme verpflichtet wurden. Im gleichen Jahr wurde die erste Informationsbroschüre entwickelt und der Beschluss zur verpflichtenden Unterzeichnung des Ehrenkodex für Absolvierende einer DOSB-Lizenz ab dem 01.01.2012 verabschiedet.

Angesichts der vorangegangenen Ereignisse fasste das BSB-Präsidium um Präsident Gundolf Fleischer den Entschluss, Gelder aus dem Solidarpakt II zur Einstellung einer Projektstelle mit dem Themengebiet „Prävention sexualisierter Gewalt im Sport“ zu nutzen. Am 01. August 2012 trat Christopher Ott die Stelle als neuer Bildungsreferent an. In Zusammenarbeit mit Jennifer Haun und dem Leiter der Sportschule Baden-Baden Steinbach, Christian Reinschmidt, wurden die Inhalte für die Einheit „Gewaltprävention – Prävention sexualisierter Gewalt und Informationen zum Ehrenkodex“ entwickelt.

Im April 2013 bewarb sich die bsj mit dem weiteren Projektpartner (PTSV Jahn Freiburg) für die Durchführung des EU-Projektes „Sport Respects Your Rights“ (SRYR), welches durch das DAPHNE III-Programm der Europäischen Union gefördert wurde. Der beim Hegauer FV ausgebildete Bundesligaprofi Oliver Sorg (ehemals SC Freiburg) übernahm das Amt des Schirmherrn für das Projekt. Kampagnen wie beim SC-Heimspiel im Dreisamstadion, bei der Galanacht des Sports oder dem 24h Lauf für Kinderrechte führten zu einem hohen Bekanntheitsgrad über die Landesgrenzen hinaus.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes am 01.01.2014 wurden zwei Fachforen in Stuttgart und Rastatt abgehalten, um aufkommende Fragen der Mitgliedsvereine zu beantworten. Im gleichen Jahr belegte „Sport Respects Your Rights“ den 1. Platz des Toto-Lotto Sportjugend Förderpreis.

Nach Ende des Förderzeitraums beschloss der Badische Sportbund Freiburg e. V. im Jahr 2015 das Projekt eigenständig fortzuführen. Die Neuausrichtung des Projektes führt zur Gewinnung der neuen Schirmherrin, der Speerwurf-Weltmeisterin Christina Obergöll.

Im November 2015 richtete die bsj in Zusammenarbeit mit der dsj das 6. Forum „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ mit 70 Teilnehmenden in der SICK-Arena aus.



Abbildung 1 - v. l. Matthias Krause (damaliger Geschäftsführer), Gundolf Fleischer (Präsident BSB Freiburg), Ingo-Rolf Weiss (damaliger Vorsitzender der dsj) [2015]

In den Folgejahren wurden Workshops im Europa-Park Rust (2016) und im Rahmen des Landesturnfests in Berlin (2017) veranstaltet, um junge Engagierte als Multiplikatoren für die präventive Arbeit im Sportverein zu gewinnen. Aus den neugewonnenen Kenntnissen wurde 2017 zudem das Pilotkonzept der Netzwerktreffen im Stadtkreis Freiburg gestartet, welches auch in den Jahren danach weiter ausgebaut und bis zum heutigen Tage in sechs Stadt- und Landkreisen (2018 Ortenaukreis, 2019 Konstanz, 2021 Schwarzwald-Baar, 2022 Emmendingen) durchgeführt wurde, beziehungsweise 2023 im Landkreis Rastatt durchgeführt wird.

Im Dezember 2017 wurden die ersten Daten zu sexualisierter Gewalt in Deutschland durch das Forschungsprojekt „Safe Sport“ veröffentlicht.

Im März 2018 wurde das Projekt SRYR mit dem FAIR ways Förderpreis ausgezeichnet. Im gleichen Jahr begann zudem die Umsetzung des dsj-Stufenmodells.

Die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) veröffentlichte im Jahr 2020 in der Ausgabe „Peer-Ansätze“ einen Artikel über das Projekt „Sport Respects Your Rights“ und griff dabei den besonderen Ansatz der Ausbildung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf. Am 05. Dezember erfolgt die Verabschiedung des DOSB-Stufenmodells im Rahmen der virtuell stattfindenden 17. DOSB-Mitgliederversammlung.

Nach acht Jahren als Bildungsreferent übergab Christopher Ott, der das Thema Prävention sexualisierte Gewalt beim BSB bzw. der bsj und im Deutschen Olympischen Sportbund richtungsweisend vorangebracht hatte, zum Jahresbeginn 2021 an Marcel Drayer.

Mit dem neuen Bildungsreferenten wurde das Spektrum der Themenfelder weiter gefasst. Auf Bundesebene begann der Dialogprozess zum Unabhängigen Zentrum für Safe Sport. Bei der dsj wurde das Ressort Gesellschaftspolitik eingeführt, worunter nun auch das Themenfeld „Schutz vor Gewalt“ gefasst wird. Darüber hinaus entstand eine unabhängige Anlaufstelle „Anlauf gegen Gewalt“ für Bundeskaderathleten, die psychische, physische oder sexualisierte Gewalt erfahren haben.

Im Jahr 2023 lief das Projekt „Sport Respekts Your Rights“ nach über zehn Jahren aus. Das Spektrum der Themenfelder wurde erweitert und unter dem Titel „Schutzprozess – Im Sportverein[t]“ zusammengefasst. Weiterhin sollen Sportvereine und -verbände bei der (Weiter-) Entwicklung unterstützt und für den aktiven Kinder- und Jugendschutz sensibilisiert werden.

3. ANSPRECHPERSONEN IM SPORTBUND

3.1 ANSPRECHPARTNER

BILDUNGSREFERENT SPORT & SOZIALES
ANSPRECHPERSON KINDERSCHUTZ

Marcel Drayer
drayer@bsj-freiburg.de
0761 152 46 -37
0155 601 582 40

3.2 MÖGLICHE MITGLIEDER DES INTERVENTIONSTEAMS



BSB-GESCHÄFTSFÜHRER

Joachim Spägele
j.spaegele@bsb-freiburg.de
0761 152 46 -16

BSB-PRÄSIDENT

Gundolf Fleischer
g.fleischer@bsb-freiburg.de



LEITENDE BILDUNGSREFERENTIN

Ilka Hoffmann
hoffmann@bsj-freiburg.de
0761 152 46 -25

UNTERSTÜTZUNG EHRENAMT

Wolfgang Keller
keller@bsj-freiburg.de

Kontakt: kinderschutz@bsj-freiburg.de

4. EIGNUNG VON MITARBEITENDEN

4.1 ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS

Bei haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die im Auftrag des BSB oder der bsj ein Amt oder eine Tätigkeit über eine längere Dauer ausüben und dabei in Kontakt mit Minderjährigen stehen, wird gemäß § 72a Abs. 2 und § 4 SGB VIII verfahren.

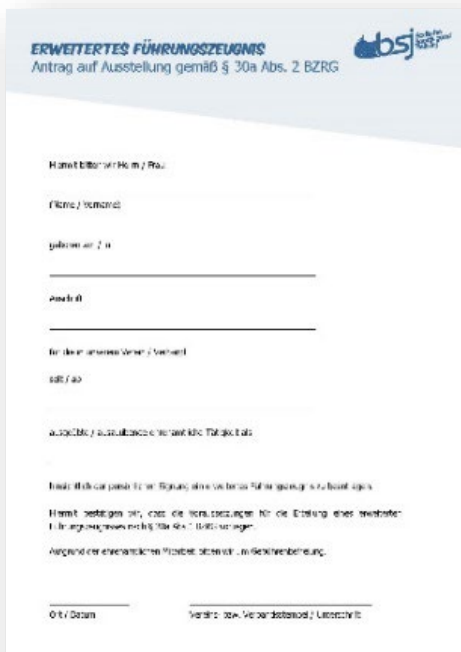
4.1.1 PERSONENKREIS

Dieser Personenkreis ist zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses (eFz) verpflichtet (sofern sie die Voraussetzungen gemäß § 30a (2) BZRG i. V. m. § 30a (1) BZRG und i. V. m. § 72a SGB VIII aufweisen). Die Vorlage ist bei Amtsantritt und im Turnus von drei Jahren durchzuführen. Beginnt eine Person zwischen dem Rhythmus, ist diese u. U. dazu angehalten im Folgejahr erneut ein eFz vorzuzeigen.

Bundesfreiwilligendienstleistende sind dazu verpflichtet, ein eFz zu Beginn ihrer Tätigkeit (i.d.R. 01.09.) vorzuzeigen und sind anschließend von der im Frühjahr angesetzten Vorzeigepflicht ausgenommen.

4.1.2 BEANTRAGUNG

Für ehrenamtliche Tätigkeiten kann ein eFz gegen Vorlage einer Bescheinigung kostenfrei beim entsprechenden Meldeamt beantragt werden. Der Ansprechpartner stellt eine solche Bescheinigung zur Verfügung.



ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS
Antrag auf Ausstellung gemäß § 30a Abs. 2 BZRG

Name (Vor- / Nach- / Zus.)

Titel / Funktion

geboren am / in

Anschrift

Bei der Ausübung einer Tätigkeit

StB / ab

ausübende / ausübende / verantwortliche Tätigkeit ab

Bitte beachten: Bitte füllen Sie dieses Formular nur bei berechtigtem Interesse aus.

Hiermit bestätige ich, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 2 BZRG vorliegen.

Angebot einer ehrenamtlichen Tätigkeit steht in Rücksprache.

Ort / Datum **Vertrag bzw. Verbandsbescheid / Unterschrift**

Ein eintragsfreies erweitertes Führungszeugnis für sich allein gesehen bietet jedoch keine Garantie für die Eignung von Mitarbeitern im Kinder- und Jugendbereich.

4.1.3 EINSICHTNAHME

Die Einsichtnahme erfolgt durch zwei hauptamtliche Mitarbeitende. Es wird ein Dokumentationsblatt pro Person geführt. Darauf werden folgende Daten erfasst:

- | Name der betreffenden Person
- | Ausstellungsdatum des eFz (nicht älter als drei Monate)
- | Datum der Einsichtnahme
- | Namen der Hauptamtlichen

ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS
Dokumentationsblatt zur Archivierung

Frau / Herr: _____
hat unserem Verein
vertreten durch _____

Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 2 BZRG gegeben und wieder an sich genommen.

Es liegt keine Verurteilung nach einer in § 72a StGB VIII genannten Straftat vor.

Ausstellungsdatum des eFz: _____
Ort / Datum: _____
Unterschrift des Vereinsmitarbeiters: _____
Unterschriften der Vereinsvertreter: _____

Das Original wird nach der Einsichtnahme an die einzusehende Mitarbeitende ausgehändigt. Das Dokumentationsblatt wird Datenschutzkonform gemäß DSGVO verwahrt.

4.1.4 EINSCHLÄGIGE VERURTEILUNG

Liegt eine Verurteilung nach den in § 72a Abs. 1 aufgeführten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung vor, können der Person keine Aufgaben übertragen werden. Im Falle der Nennung anderer Vorstrafen wird juristischer Sachverstand hinzugezogen, um eine individuelle Entscheidung treffen zu können.

4.1.5 RECHT AUF ANHÖRUNG

Um zu einem ordentlichen und fairen Entscheid zu kommen, wird die betroffene Person in die Gespräche einbezogen.

4.1.6 BEENDIGUNG DER TÄTIGKEIT

Spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit wird das Dokumentationsblatt vernichtet.

4.2 SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Unabhängig von der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses haben alle Mitarbeitenden und regelmäßig ehren- und hauptamtlich Engagierte eine Selbstverpflichtungserklärung entsprechend dem Muster zu unterzeichnen (siehe Anhang). Die Selbstverpflichtungserklärung ist im Abstand von drei Jahren analog der Vorlagepflicht des eFz erneut zu unterzeichnen.

Sollte eine ehrenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage des eFz nicht möglich ist, muss zumindest die Selbstverpflichtungserklärung anerkannt und unterschrieben werden. Das eFz ist im Nachhinein innerhalb von zwei Monaten zur Einsichtnahme vorzulegen.

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

bsj

Ich erkläre hiermit, dass ich die folgenden Artikel (Abschnitte) 179, 179a bis 179c, 179d bis 180c, 181 bis 182, 183 bis 184, 225, 226 bis 228a, 231, 232 oder 235 des Strafgesetzbuches (StGB) nicht verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verurteilungen gegenwärtig festliegen.

Ich bestätige meine Ehrlichkeit und versichere, dass ich diese Spielregeln im gesamten Sportbereich befolgen werde und die Einhaltung eines entsprechenden Verhaltens zu gewährleisten.

Ich bestätige, dass ich bei meiner zuständigen Heilberufskörperschaft einen Antrag zur Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gestellt habe.

Mit der Einhaltung der folgenden erweiterten Führungszeugnisse einverstanden:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum (Geburtsort): _____

Anschrift (Straße, Hausnummer): _____

QR-Code zum mobilen Verwalten der Daten

4.3 VERHALTENSREGELN

Es gibt definierte Verhaltensregeln (10. Spielregeln) für den Umgang mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Diese müssen von allen Mitarbeitenden unterzeichnet werden (Muster siehe Anhang).

5. QUALIFIZIERUNG DES EIGENEN PERSONALS

5.1 VERBANDSINTERN

Die haupt-, nebenberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitenden, die Kinder und Jugendliche in verbandseigenen Maßnahmen betreuen, werden in regelmäßigen Abständen im Themenfeld Schutz vor Gewalt und Prävention sexualisierter Gewalt qualifiziert.

Referierende für das Themenfeld müssen vor ihrer Tätigkeit eine Hospitation durchlaufen. Zudem wurde ein Anforderungsprofil erstellt. Über Ausnahmen entscheidet der Personenkreis der Ansprechpersonen.

Inhaltliche Schwerpunkte

- ✓ Definition, Daten und Fakten
- ✓ Strategien der ausführenden Personen
- ✓ Risikoanalyse, Besonderheiten im Sport
- ✓ Analyse und Präventions-/Schutzkonzepte
- ✓ Verdachtsfall & Intervention

5.2 UNTERSTÜTZUNGSANGEBOT FÜR MITGLIEDSORGANISATIONEN

Unsere Vision ist es, durch Vereinsschulungen und Netzwerktreffen einen Beitrag zur Entwicklung von Schutzmaßnahmen gegen Gewalt im Sport zu leisten. Gemeinsam mit unserem Mitgliedsvereinen und -verbänden möchten wir sicherstellen, dass der Sport ein Ort des Miteinanders und des respektvollen Umgangs bleibt.

Kostenfreie Unterstützungsangebote:

5.2.1 VEREINSSCHULUNGEN VOR ORT

Mitgliedsvereine und -verbände können kostenfreie Sensibilisierungsschulungen in Anspruch nehmen. Diese sind in der Regel für zwei Stunden konzipiert. Die interaktiven Inhalte sind bedarfsorientiert ausgelegt. Darüber hinaus können auch Inhalte mit Workshop-Charakter ergänzt werden. Auch Schulungen zur Erstellung von Schutzkonzepten sind möglich.

5.2.2 NETZWERKTREFFEN IN STADT- UND LANDKREISEN

Seit 2017 führen der Badische Sportbund Freiburg und dessen Jugendorganisation kostenfreie Netzwerktreffen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt in seinem Verbandsgebiet durch. Jährlich wechselt dabei der Stadt- oder Landkreis. An den Netzwerkabenden können jeweils zwei Vereinsmitglieder teilnehmen. Ein Veranstaltungsabend umfasst etwa zwei Zeitstunden und wird mit aktiver Beteiligung durchgeführt. Das Angebot ist freiwillig und kostenfrei und richtet sich an alle Sportvereine des Stadt- oder Landkreises.

5.2.3 „SCHUTZSCHILD IM UND FÜR DEN SPORT“

Um das Engagement der Vereine in Bezug zum aktiven [Kinder]Schutz sichtbar zu machen, hat der BSB das Banner „Schutzschild im und für den Sport“ für Sportvereine und -verbände entwickelt. Zunächst muss der Sportverein die fünf Mindestanforderungen umsetzen, damit dieser den Antrag auf ein "Schutzschild"-Banner stellen kann. Dieses wird im Folgenden für zwei Jahre vergeben. Sodann sind zwei weitere Schritte [Ergänzende Maßnahmen I + II] geplant.

Unsere Vision: Das Schutzschild-Bündnis

Das Schutzschild-Bündnis steht für aktiven Schutz und Transparenz. Sportvereine, die alle neun Anforderungen zielgerichtet und bedarfsorientiert umgesetzt haben, können dem Schutzschild-Bündnis beitreten. In diesem soll nicht nur eine Austauschplattform geschaffen, sondern auch eine gemeinsame Weiterentwicklung vorgenommen werden.



5.2.4 FLYER UND INFORMATIONSBROSCHÜREN

Der BSB und seine Jugendorganisation stellen allen Interessierten Informationsbroschüren zur Verfügung. Diese können von den Webseiten heruntergeladen oder per Mail kostenfrei bestellt werden.



6. SATZUNG & JUGENDORDNUNG

6.1 BSB-SATZUNG

BSB-SATZUNGS-AUSZUG

§ 2 Zweck und Aufgaben

4. Ein besonderes Anliegen des BSB gilt der Dopingbekämpfung und der Prävention jeglicher Form der Gewalt im Sport, egal ob diese körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

3. Das Präsidium kann Ordnungen und Richtlinien erlassen und diese ändern, sofern dies durch die Satzung nicht anders geregelt ist. Diese sind auch für die Mitglieder des BSB verbindlich.

6.2 JUGENDORDNUNG

AUSZUG AUS DER JUGENDORDNUNG DER BSJ

gemäß § 14 der BSB-Satzung in Verbindung mit dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

§ 2 Aufgaben

In besonderer Weise widmet sich die Sportjugend aktuellen Themen wie:

- Kinder- und Jugendschutz insbesondere der Prävention sexualisierter Gewalt*
- Der Gesundheit und Prävention von Kindern und Jugendlichen*

§ 3 Leitbild

Der BSJ-Vorstand gibt sich im Rahmen der Jugendordnung ein Leitbild, das der Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

7. LIZENZWESEN

7.1 LIZENZERWERB

Der Lizenzerwerb wird entsprechend den DOSB-Rahmenrichtlinien in den „[Richtlinien für die Aus- und Fortbildung von Mitarbeitenden im Sport im Bereich des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V.](#)“ (Ausbildungskonzeption) geregelt.

Für den Lizenzerwerb ist die Unterzeichnung eines Ehrenkodex notwendig. Dies geht aus den Teilnahmebedingungen des BSB hervor. Seit dem 01.01.2012 müssen alle Lizenzerwerbenden diesen Ehrenkodex unterzeichnen, um die offizielle DOSB-Lizenz zu erhalten.

In allen BSB-Ausbildungen sind mindestens zwei Lehreinheiten zur geschlechter-, alters- und zielgruppenspezifischen Gewaltprävention implementiert.

Folgende Ausbildungen & Zertifikate können über den BSB besucht/abgeschlossen werden:

7.1.1 AUSBILDUNGEN

- | ÜL-B/P > allgemeines Gesundheitstraining > Haltungs- und Bewegungssystem & Herz-Kreislaufsystem (mind. 80 LE)
- | ÜL-B/P > Gesundheitstraining für Erwachsene/Ältere
- | ÜL-B/R > Sport i.d. Krebsnachsorge
- | ÜL-C > Erwachsene / Ältere
- | ÜL-C > Fitness/Gesundheit
- | ÜL-C > Kinder / Jugendliche
- | VM-B
- | VM-C

7.1.2 ZERTIFIKATE

- | Übungsleiterassistent [Vorstufe ÜL-C Fitness/Gesundheit]
- | Sportassistent [Vorstufe ÜL-C Kinder / Jugendliche]
- | Juniormanager [Vorstufe JL]

7.2 LIZENZENTZUG

Die Satzung des BSB erlaubt Ordnungen und Richtlinien zu entlassen. Der Lizenzentzug wird in der Ordnung „Disziplinarmaßnahmen zum Schutz vor Gewalt“ geregelt. Lizenzinhaber, denen die Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Sinne des 13. Abschnitts des StGB und/oder einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat nachgewiesen werden kann, wird die Lizenz auf bestimmte Zeit entzogen.

8. INTERVENTION

8.1 WAS IST INTERVENTION?

Die Intervention beinhaltet alle Maßnahmen, die dazu dienen, Vorfälle sexualisierter Gewalt zu beenden und die Betroffenen bestmöglich zu schützen. Gleichmaßen gehört auch die Einordnung von Verdachtsäußerungen sowie die Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung externer Expertise dazu. Jede Intervention muss sorgfältig geplant und vorbereitet werden, denn oberste Priorität hat der Schutz der Betroffenen vor weiterer Gewalterfahrungen.

Grundsätzlich ist der Umgang mit einem Verdacht ein ergebnisoffener Prozess, der hohe Anforderungen an die Beteiligten stellt. Festigt sich der Verdacht, so ist es ratsam, nach einem festen Schema vorzugehen. Anzumerken ist jedoch, dass sich jeder Fall anders gestaltet und eine individuelle Lösung erfordert.

8.2 GRUNDSÄTZE DER INTERVENTION

Schutz der Betroffenen

Der Schutz der mutmaßlichen Betroffenen hat oberste Priorität. Dazu gehören neben der Einleitung von Sofortmaßnahmen bei akuter Gefährdung (z. B. Trennung der mutmaßlichen betroffenen und ausführenden Person) auch das Unterlassen jeglicher Handlungen, die der betroffenen Person schaden könnten (z. B. eigenständig das Gespräch mit der beschuldigten Person suchen).

Vertraulichkeit und Diskretion

Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte kann weitere Ermittlungen, z. B. seitens der Strafermittlungsbehörde (Polizei und Staatsanwaltschaft), gefährden.

Persönlichkeitsschutz

Solange nichts bewiesen ist muss jede Äußerung über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben. Die Persönlichkeitsrechte der betroffenen, aber auch der ausführenden Person, müssen gewahrt werden. *Für die Verdächtigten gilt die rechtsstaatlich garantierte Unschuldsvermutung bis zu einer rechtskräftigen Verurteilung.*

8.3 VORGEHEN BEI VERDACHTSFÄLLEN

Ausgangslage: Es gibt einen Vorfall und einen daraus resultierenden Verdacht auf sexualisierte Gewalt.

Folgende Szenarien sind u. a. denkbar:

- (A) Es wird ein direkter Vorfall von sexualisierter Gewalt beobachtet
- (B) Eine betroffene Person schildert einen Vorfall.
- (C) Es wird eine verdächtige Situation beobachtet.
- (D) Dritte schildern einen Vorfall oder einen Verdacht.

Du bist selbst betroffen?

Wende Dich an uns (Kontaktdaten findest Du auf Seite 2). Wir unterstützen Dich. Falls Du Dich lieber an eine unabhängige Fachberatungsstelle wenden möchtest, findest Du eine Übersicht auf Seite X.

8.3.1 VORFALL ODER VERDACHT + WEITERGABE DER INFORMATIONEN

| Erste Reaktion: **Ruhe bewahren.** Kein vorschnelles Agieren aus der Emotion heraus.

Szenario (A):

- | Meldung des Vorfalls an Vereinsleitung. Sollte diese selbst in das Geschehen involviert sein, ist eine übergeordnete Stelle, bspw. BSB, einzubeziehen.
- | Trennung der betroffenen Person und der mutmaßlichen ausführenden Person

Szenario (B):

- | **Aktiv zuhören:** Folge den Schilderungen der betroffenen Person und schenke ihr glauben. Die Aussagen können dabei kritisch hinterfragt werden, dürfen jedoch nicht angezweifelt werden.
- | **Neutralität:** Mach die Zusage, dass alle weiteren Schritte in Absprache erfolgen. Gib dabei keine Versprechen, die Du nicht einhalten kannst. Beachte: Im Notfall müssen Entscheidungen gegen den Willen, aber niemals über den Kopf hinweg, getroffen werden.
- | **Hilfe hinzuziehen:** Erläutere, dass Du Dir Unterstützung im Team oder auch extern holen wirst. Niemand muss mit einem Verdacht allein bleiben.
- | **Dokumentieren:** Dokumentiere die Informationen sachlich und ohne Interpretationen.

Szenario (C) und (D):

- | Sei diskret mit der Information und bitte auch Dritte um Diskretion.
- | Dokumentiere die Informationen sachlich und ohne Interpretationen.

| Weitergabe der Meldung an die BSB-Vermittlungsstelle Schutz vor Gewalt:

Marcel Drayer | +49 761 15246-37 | kinderschutz@bsj-freiburg.de

8.3.2 EINORDNUNG UND ERSTEINSCHÄTZUNG DER MELDUNG

- | Nach Aufnahme der Meldung erfolgt die Ersteinschätzung durch kollegiale Fallberatung im Team und ggf. mittels Hinzuziehens einer externen Fachberatungsstelle, um Loyalitätskonflikt zu wahren und eine möglichst neutrale Einschätzung zu ermöglichen.
- | Bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt
 - | Akute Gefährdung: Einleitung von Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Person.
 - | Anonymisierte Dokumentation, möglichst im Wortlaut, ohne eigene Interpretation und nur autorisierten Personen vorgehalten (Interventionsteam, Strafverfolgungsbehörden) sowie mögliche Weitergabe der Info an BSB-Präsidenten.
 - | Zusammentragen relevanter Informationen, z. B. durch Gespräch mit mutmaßlicher betroffener Person
- | Keine sexualisierte Gewalt + Verstoß gegen interne Verhaltensregeln
 - | Information an Kontaktperson [Verein]
 - | Bei Fehlverhalten: Gespräch mit grenzverletzender Person

8.3.3 EINBERUFUNG DES INTERVENTIONSTEAMS

- | Mitglieder des Interventionsteams:
 - o BSB-Geschäftsführer und ggf. BSB-Präsident
 - o Mögliche weitere Mitglieder des Interventionsteams
 - o Ansprechpartner Schutz vor Gewalt
Kontaktperson [Verein]
- | Hinzuziehen von externer Unterstützung zur Planung der Interventionsschritte
 - o Fachberatungsstelle
 - o Ggf. Jurist

8.3.4 PRÜFUNG DES VERDACHTS + GEFÄHRDUNGSEINSCHÄTZUNG

- | Mögliche Schritte zur Prüfung:
 - o Gespräch mit betroffener Person
 - o Gespräch mit verdächtiger Person
 - o Klärung der Frage nach möglichen weiteren Betroffenen
- | Hinzuziehen von externer Unterstützung
 - o Fachberatungsstelle
 - o Ggf. Jurist

8.3.5 MÖGLICHE WEITERE VERFAHRENSCHRITTE

- | Verdacht erhärtet sich / Feststellung sexualisierter Gewalt
 - Verdächtige Person:
 - Betroffene Person:
 - Verbandsintern: Aufarbeitung, Überprüfung der Schutzmaßnahmen sowie Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit.

- | Verdacht ist ausgeräumt
 - Alle Personen, die über den Verdacht Kenntnis haben, werden informiert
 - Rehabilitation der beschuldigten Person
 - Falldokumentation wird gelöscht

8.3.6 EINSCHALTEN VON STRAFERMITTLUNGSBEHÖRDEN

- | Grundsätzlich gilt: Ermittlungs- und Aufklärungsarbeit im Sportverein ist Sache der Strafermittlungsbehörden (Polizei und Staatsanwaltschaft).
- | Beim Verdacht von Sexualstraftaten unterliegen Strafermittlungsbehörden einem „Strafermittlungszwang“, da es sich um Officialdelikte handelt. Anzeigen können somit nicht mehr zurückgenommen werden. Dieser Schritt sollte daher nur in Absprache mit der betroffenen Person, der Fachberatungsstelle und ggf. einer gesetzlichen Vertretung, getroffen werden.
- | Sportvereine unterliegen keiner Anzeigepflicht. Dennoch müssen sie Maßnahmen ergreifen.
- | Erziehungsberechtigte sind bei Minderjährigen zu informieren. Außer durch die Meldung würde der Schutz des Kindes in Frage gestellt werden.

8.4 BEOBACHTUNGSPROTOKOLL

Da ein Protokoll möglicherweise personenbezogene Daten enthält, sollte es für Dritte nicht einsehbar sein. Nur wenn ein Verdacht besteht oder sich ein Verdacht erhärtet, sollten weitere Personen hinzugezogen werden. Dies kann eine Vertrauensperson im Sportverein, die Ansprechperson beim Sportbund sowie eine Fachberatungsstelle sein.

1. Beobachtung

Datum: _____

<input type="checkbox"/> Schilderung einer betroffenen Person <input type="checkbox"/> Eigene Beobachtung <input type="checkbox"/> Vereinsmitglied <input type="checkbox"/> Eltern <input type="checkbox"/> Sonstige	Daten der protokollierenden Person: Name: _____ Anschrift: _____ Telefon: _____
--	--

2. Inhalte der Beobachtung bzw. des Gesprächs

Was wurde gesehen, gehört, erlebt?
Wann wurde etwas gesehen, gehört, erlebt?
Wo wurde etwas gesehen, gehört, erlebt?
Wer war in der Situation involviert?
Was genau erschien seltsam, beunruhigend, verdächtig?
Habe ich einen Hinweis bekommen? Wenn ja, von wem?
Wie wird die Situation eingeschätzt?
Was sind die geplanten weiteren Schritte?

8.5 FACHBERATUNGSSTELLEN IN SÜDBADEN

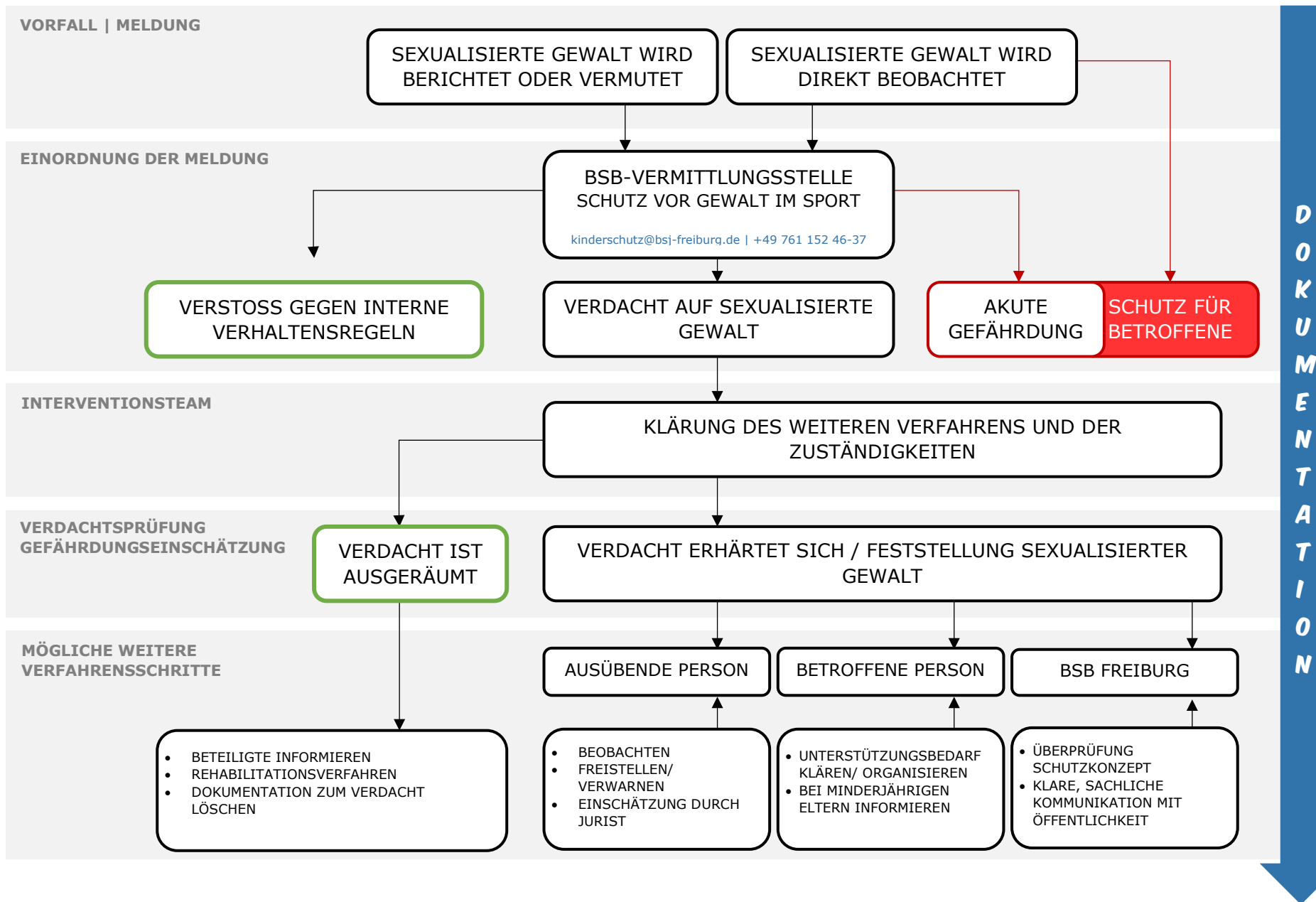
Landkreis Rastatt	Ortenaukreis
Feuervogel e. V. Engelstraße 37 76473 Rastatt	Aufschrei! Hindenburgstraße 28 77654 Offenburg



Stadtkreis Freiburg	Schwarzwald-Baar-Kreis
Wildwasser e. V. * Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau	Grauzone e. V. Mühlenstraße 42 78166 Donaueschingen
Wendepunkt e. V. * Kronenstraße 14 79100 Freiburg im Breisgau	
Frauenhorizonte e. V. Basler Straße 8 79100 Freiburg im Breisgau	

*auch im Landkreis Emmendingen und Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald aktiv

Landkreis Konstanz	Bodenseekreis
Psychologische Beratungsstelle Wollmatinger Straße 22 78467 Konstanz	Morgenrot Außenstelle Überlingen



9. BESCHWERDEMANAGEMENT

9.1 INTERNE ANSPRECHPERSONEN

Für Verbandsmitarbeitende	Für Vereinsmitarbeitende
Andreas Schmid Ombudsmann LSVBW unabhängig	Angela Musella BSB-Ombudsfrau Rechtsanwältin

9.2 EXTERNE ANLAUFSTELLEN



Unabhängige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport.

0 800 11 222 00
www.ansprechstelle-safe-sport.de

Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch

0 800 22 55 530
www.hilfe-portal-missbrauch.de

9.3 EVALUATION

Der Evaluationsbogen für Fort- und Ausbildungsmaßnahmen sieht Fragen zum Wohlbefinden, Beobachten von Gewaltformen oder Wahrnehmen von sexualisierten Kommentaren vor.

ANHANG

BEANTRAGUNG EFZ

Nachweis für den Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG (Bundeszentralregistergesetz)

Hiermit bitten wir Frau / Herr

(Name / Vorname)

geboren am / in

Anschrift

für die in unserem Verein / Verband seit / ab

ausgeübte / auszuübende **ehrenamtliche** Tätigkeit als

hinsichtlich der persönlichen Eignung ein erweitertes Führungszeugnis zu beantragen.

Hiermit bestätigen wir, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen. Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit bitten wir um **Gebührenbefreiung**.

Ort / Datum

Vereins- bzw. Verbandsstempel / Unterschrift

BEANTRAGUNG EFZ

Allgemeine Hinweise zur Antragstellung

- | Bitte lassen Sie den **Nachweis für den Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 BZRG** von Ihrem Verein/Verband ausfüllen, sodass Ihre ehrenamtliche Tätigkeit gegenüber der zuständigen Meldebehörde bescheinigt/nachgewiesen werden kann.

- | Die Antragstellung erfolgt **persönlich** an Ihrem gemeldeten Wohnort. Oder online über (www.fuehrungszeugnis.bund.de) hierfür benötigen Sie jedoch die AusweisApp sowie ein Kartenlesegerät oder ein geeignetes Smartphone. (Personen ohne festen Wohnsitz, stellen den Antrag an der Behörde, in dessen Bezirk Sie sich aufhalten.)

- | Bei der Antragstellung ist Ihre Identität mit einem amtlichen Lichtbildausweis (Personalausweis oder Reisepass) nachzuweisen.

- | Bei minderjährigen Personen kann die Antragstellung über die gesetzliche Vertreterin/den gesetzlichen Vertreter erfolgen. Ein Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses, kann grundsätzlich ab dem 14. Lebensjahr erfolgen.

- | Das erweiterte Führungszeugnis wird an die Antragstellende Person übersendet, sodass diese ihrem Verein/Verband Einsicht in das Führungszeugnis gewähren sollte.

- | Machen Sie die Sachbearbeitenden, falls nötig, auf das **Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO** aufmerksam. Dieses Merkblatt kann auch online im Internet eingesehen werden. Eine Verlinkung finden Sie auf den Seiten des Badischen Sportbundes Freiburg (www.bsb-freiburg.de) bzw. der Badischen Sportjugend Freiburg (www.bsj-freiburg.de).

CHECKLISTE EFZ

- | Der Verein bescheinigt den Vereinsmitarbeitenden die ehrenamtliche Tätigkeit (siehe Musternachweis), um von der zuständigen Meldebehörde von der Gebühr befreit werden zu können.

- | Die vom Verein benannten Vereinsmitarbeitenden legen zwei durch den Vorstand bestimmten Einsicht nehmenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 2 BZRG vor.

- | Der Verein legt einen Ordner für die Archivierung an, in dem die einzelnen Dokumentationsblätter der Vereinsmitarbeitenden abgelegt werden können.

- | Für jede Vereinsmitarbeitende Person wird dabei ein eigenes Dokumentationsblatt angelegt.

- | Der Verein legt einen Rhythmus fest (Empfehlung: alle 3 Jahre), in dem die Vereinsmitarbeitenden ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen sollen.

- | Jede Vereinsmitarbeitende Person nimmt sein Führungszeugnis nach Einsicht durch zwei Vereinsvertretende wieder an sich und bewahrt dieses selbstständig auf oder vernichtet es.

DOKUMENTATIONSBLATT

Dokumentationsblatt zur Archivierung nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis (FZ)

Frau / Herr _____

hat unserem Verein _____

vertreten durch _____

Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis nach § 30a Abs. 2 BZRG gegeben und wieder an sich genommen.

Es liegt keine Verurteilung nach einer in §72a SGB VIII genannten Straftat vor.

Ausstellungsdatum des FZ: _____

Ort / Datum _____

Unterschrift des Vereinsmitarbeitenden _____

Unterschriften der Vereinsvertretenden _____

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, die Badische Sportjugend im Badischen Sportbund Freiburg e.V. (bsj) über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Ich bestätige, dass ich bei meiner zuständigen Meldebehörde, einen Antrag auf Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses gestellt habe.

Nach Erhalt werde ich der bsj Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis geben.

Name, Vorname

Geburtsdatum/Geburtsort

Anschrift (Straße, PLZ und Ort)

Ort, Datum und Unterschrift

10. SPIELREGELN

1. Ich behandle Andere so, wie ich selbst behandelt werden möchte.
2. Ich diskriminiere andere nicht wegen ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung, ihrer sozialen oder ethnischen Herkunft, ihrer Religion, ihrer Kleidung, ihrer Hautfarbe oder aufgrund ihrer Behinderung.
3. Ich achte das Recht der Anderen auf körperliche Unversehrtheit und wende keine Gewalt an, weder physischer, psychischer oder sexualisierter Art.
4. Ich respektiere die individuellen Grenzen der Anderen und achte das Recht der Anderen, Nein zu sagen. Ein Nein wird von mir akzeptiert.
5. Ich unterlasse die Verbreitung von Texten, Fotos, Videos oder Tonaufnahmen über Medien und soziale Netzwerke gegen den Willen der betreffenden Personen.
6. Ich lasse zu, dass alle anderen ihre Gefühle und Wünsche frei äußern können.
7. Ich vertrete den Fair-Play Gedanken aktiv und stelle mich daher gegen Tricks und jede Form von Betrug im sportlichen Wettbewerb und im Vereinsleben.
8. Ich setze mich gegen gewalttätiges, sexistisches, rassistisches oder abwertendes Verhalten ein, egal ob es durch Worte, Taten, Bilder oder Videos erfolgt.
9. Ich unterstütze Andere, wenn sie gerade nicht in der Lage sind, sich selbst zu helfen.
10. Ich übernehme Verantwortung, wenn die genannten Spielregeln missachtet werden und ziehe gegebenenfalls eine Betreuerin / einen Betreuer hinzu.

Durch meine Unterschrift stimme ich den zehn Spielregeln zu.

Ort, Datum

Unterschrift

EHRENKODEX

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.
Hiermit verspreche ich, _____:

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber Mensch und Tier erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum

Unterschrift